

Aquarienf Freunde Aachen-Neuss Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Aquarienf Freunde Aachen-Neuss gegr. 2011". Sitz des Vereins ist Aachen.
- (2) Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt am Wohnort seines jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "Aquarienf Freunde Aachen-Neuss gegr. 2011" mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Umwelt-, Natur-, Tier- und Artenschutzes;
 - b) die Förderung der Aquarienliebhaberei;
 - c) das Interesse der Bevölkerung, besonders der Jugend, an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten;
 - d) die Förderung der Aquarienkunde durch Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Pflege und Zucht von Aquarientieren und Pflanzen, z. B. zur Arterhaltung;
 - b) regelmäßige Versammlungen, z. B. verbunden mit Vorträgen, Erfahrungsberichten, Anfragen und Auskünften über Zucht und Einrichtung von Aquarien;
 - c) Förderung der Jugend, z. B. durch reduzierte Vereinsbeiträge, speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Wissensvermittlung und das Angebot einer Plattform zum Gedankenaustausch;
 - d) naturkundliche Veranstaltungen, Schulungen oder Anleitungen, z. B über neue Medien.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und vereinsfördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, die volle Beitragsleistung erbringen. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahre.
- (3) Mitglied kann jeder werden, der sich um die Mitgliedschaft bewirbt und dessen Aufnahmegesuch von allen Vorstandsmitgliedern angenommen wird.
- (4) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung zur Anmeldung und Übernahme der Verbindlichkeiten erforderlich.
- (5) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches erkennt der Antragsteller diese Satzung und in deren Ergänzung die Vorschriften des Vereinsrechts an (§ 21 ff BGB).
- (6) Jugendliche und vereinsfördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein bzw. dem Vereinszweck nach besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- (8) Vereinsförderndes Mitglied kann jeder auf Antrag werden, auch wenn dieser kein Aquarium besitzt. Über den Antrag muss der Vereinsvorstand einstimmig zustimmen. Vereinsfördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Vereinsfördernde Mitglieder können zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge wird jährlich in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (2) Neu eintretende ordentliche Mitglieder zahlen den Aufnahmebeitrag und im Beitrittsjahr je nach Monat des Beitritts einen anteiligen Beitrag für den Rest des Jahres.
- (3) Jugendliche Mitglieder unter 7 Jahren zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keinen Jahresbeitrag. Die übrigen jugendlichen Mitglieder zahlen ebenfalls keinen Aufnahmebeitrag, jedoch 50 % des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds. Die Möglichkeit der Zucht von Aquarienfischen für den Verein besteht auf Antrag beim Geschäftsführer. Dem Antrag wird vom Vorstand nach eingehender Prüfung nur bei positivem Votum des gesamten Vorstands stattgegeben. Mit dem 18. Geburtstag kann der Jugendliche sich entscheiden, ob er förderndes Mitglied oder ordentliches Vereinsmitglied wird. Der Vorstand entscheidet dann im begründeten Einzelfall über die Befreiung des Aufnahmebeitrags. Der Jahresbeitrag erhöht sich entsprechend.
- (4) Der Mitgliedsjahresbeitrag für vereinsfördernde Mitglieder beträgt mindestens 2/3 des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds. Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet. Der Aufnahmebeitrag entspricht dem Beitrag eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmebedingungen

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und an die Geschäftsleitung zu senden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich der Antragsteller umfassend mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert.
- (3) Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt der Antragsteller die vorliegende Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern und Gönnern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu.
- (2) Alle Mitglieder können Anfragen und Anträge stellen. Diese sind an den Vorstand zu richten.
- (3) Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, wenn der Förderungsbeitrag voll entrichtet ist (Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag).
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften dem Verein durch Wort und Tat zu dienen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse auszuführen.
- (5) Alle im Vereinsnamen ausgearbeiteten aquaristischen Beiträge sind Eigentum des Vereins.
- (6) Die Rechte der einzelnen Mitglieder sind nicht übertragbar oder vererblich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich hieraus ergebenden Rechte.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied besitzt mindestens ein laufendes Aquarium besetzt mit Fischen oder Wirbellosen.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied erklärt sich bereit, für den Verein Aquarienfische, Wirbellose oder Pflanzen zu züchten. Die zu züchtende Art wird in Abstimmung mit dem Vorstand einstimmig festgelegt. Der Verein fördert die zu züchtenden Arten, die vom Vorstand genehmigt wurden. Diese und dessen Nachkommen sind Eigentum des Vereins. Die Züchtung der vom Verein festgelegten Tiere erfolgt in Artbecken. „Beifische“ und/oder Wirbellose für dasselbe Becken müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Jungtiere sind sobald möglich vor Fressfeinden zu schützen.
- (9) Ein Zuchtbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Berichte sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übersenden. Die Struktur der Berichte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Sie wird mit ihrem Eingang wirksam. Durch den

Austritt wird das Vereinsmitglied jedoch nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrags für das volle laufende Geschäftsjahr entbunden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann fernerhin mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung oder durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die erklärten Interessen, Bestrebungen und Ziele des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat oder Beschlüsse des Vereins vorsätzlich nicht beachtet.

(5) Freiwillig ausgetretene oder wegen Nichtzahlens des Mitgliederbeitrags ausgeschlossene Mitglieder können unter den Voraussetzungen des § 5 erneut die Mitgliedschaft erwerben.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand und

c) der Kassenwart.

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden durch den Vorstand bestimmt. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von den Mitgliedern des Vereins.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung werden zur Tagesordnung genommen, wenn sie dem Vorstand mindestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds können zusätzliche eilbedürftige Tagesordnungspunkte mit einem Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen auf die Tagesordnung genommen werden.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit.

(7) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einschließlich ihrer Begründung.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Geschäftsführer als zweiten Vorsitzenden vertreten.

(3) Für die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt die Leitung der Sitzung bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Sitzungsprotokoll

(1) Der Geschäftsführer führt über den Verlauf der Mitgliederversammlung und seine Beschlüsse ein Protokoll, das von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

(2) Sofern der Geschäftsführer an der Protokollführung verhindert ist, wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern in Schriftform (per Post oder per E-Mail) zugesandt.

(4) Einwände gegen die sachliche Richtigkeit des Protokolls sind dem Geschäftsführer innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich mitzuteilen. Über die Berechtigung der Einwände entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Wahlleiters und der Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Geschäftsführer) und des Kassenwarts,

2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts sowie des Kassenprüfers,

3. die Wahl des Kassenprüfers und des Stellvertreters,

4. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Vereinsbeiträge,

5. die Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung für die Ausübung eines Amtes,

6. Beschluss über die Ernennung von Ehrenämtern,

7. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sowie Satzungsänderungen,

8. die Entgegennahme einer Liste mit den gezüchteten Arten und der Zuchtberichte,

9. Beschluss über die finanzielle Förderung von Zuchttieren,
10. über Einwände gegen das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung entscheiden,
11. Ausschluss von Mitgliedern (nach § 7 (4)),
12. Zielerfüllung und neue Zielsetzungen beschließen.

§ 14 Abstimmung auf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Abstimmung auf der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handheben. Bei Wahlen und Entlastung erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn dies von mindestens 33% der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
- (2) Bei der Abstimmung und den Wahlen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende und
 - b) der Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer vertreten und umgekehrt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen.
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer erledigen gemeinsam mit dem Kassenwart die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vorstands und aller Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand fertigt für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils einen Geschäftsbericht an und legt diesen der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung vor.

§ 17 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.

(2) Die Tagesordnung, den Ort der Sitzung und den Zeitpunkt setzt der Vorsitzende fest. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

(3) Der Vorstand ist nur vollzählig beschlussfähig.

(4) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand einstimmig.

(5) In eiligen Angelegenheiten kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer ein Umlaufbeschlussverfahren einleiten. Der Beschluss ist gefasst, wenn die Zustimmung in Form eines unterschriebenen Briefes, eines Telefaxes mit Unterschrift oder einer entsprechenden elektronisch übermittelten Nachricht (E-Mail) vorliegt.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand

(1) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so bestellt das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das fehlende Vorstandsmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann das fehlende Vorstandsmitglied neu gewählt für die restliche Amtsperiode des Vorstands.

(2) Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt, dann kann ein Vereinsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen, um den Vorstand neu zu besetzen.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Den Ersatz von Spesen und baren Auslagen regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann geregelt werden, dass für Tätigkeiten im Verein, die einen besonders hohen Arbeitsaufwand erfordern, eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 20 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Kassenprüfer hat die Pflicht, jährlich die Kasse nach den Vorschriften der Geschäftsordnung auf die Korrektheit der Buchführung zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 21 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderung

(1) Die Satzungsänderung kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder beantragt und nur dann mit einer Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder oder mit 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Anträge auf Änderungen müssen unter Angabe der zu ändernden Paragraphen sowie der geplanten Neufassung erfolgen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, obliegt dem Vorstand die Löschung des Vereins im Vereinsregister.

(2) Die Liquidation des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§ 24 Vermögensanfall im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

(2) Eine Vermögensausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht.

beschlossen auf der Gründungsversammlung in Aachen am 20.11.2011 mit Änderungen

beschlossen auf der 1. Mitgliederversammlung vom 23.03.2012

beschlossen auf der 2. Mitgliederversammlung vom 01.05.2012